

Schweizerisches Komitee

"Wir Frauen für die 10. AHV-Revision"

MUSTERREFERAT

zur eidgenössischen
Volksabstimmung vom
25. Juni 1995

Sehr geehrte Damen (und Herren)

Einleitung

Am 25. Juni werden wir über die Zukunft unserer AHV bestimmen. Wir stehen dabei vor einer wesentlichen Entscheidung. Denn wir haben es nicht mit irgendeiner Detailfrage zu tun, sondern mit der Frage, ob die AHV, die zu Recht als das grösste und bedeutendste Sozialwerk dieses Staates bezeichnet wird, auch in Zukunft für uns und die kommenden Generationen erhalten bleibt. Bundespräsident Villiger hat Anfang dieses Jahres die AHV in diesem Zusammenhang als generationenverbindendes und stabilisierendes "Wesensmerkmal" unseres Landes bezeichnet. Der stabilisierende Charakter unserer AHV basiert auf dem Grundwert einer ausserordentlichen Solidarität.

Solidarität zwischen Alt und Jung, zwischen verschiedenen Landesteilen, zwischen Arm und Reich und als weiterer wichtiger Pfeiler: Solidarität zwischen Frau und Mann.

Das bedeutende Sozialwerk AHV, mit dem wir sorgsam umgehen müssen, wurde in den vergangenen neun Revisionen ständig verbessert. Die 10. AHV-Revision ist ein weiterer Schritt in diese Richtung, denn sie sorgt für die langfristige Sicherung der AHV. Warum die 10. Revision der bedeutendste aller getanen Schritte ist und was mit der 10. Revision erreicht wird, möchte ich Ihnen nun erklären.

Systemwechsel in der AHV

In den neun bisherigen Revisionen wurden jeweils Änderungen innerhalb des bestehenden Systems vorgenommen. Die 10. Revision bringt weit mehr: Sie bringt einen eigentlichen Systemwechsel. Nämlich den Wechsel von der abgeleiteten Mannesrente zum individuellen, geschlechterneutralen Rentensystem. In dieser Revision werden

deshalb insbesondere lang erkämpfte, berechtigte Frauenanliegen verwirklicht. Ich möchte zuerst das Wesen des alten AHV-Systems erklären, bevor ich auf die Neuerungen und Verbesserungen der 10. Revision eingehe.

Nach geltendem Recht wird die Rente der Frau vom Einkommen ihres Mannes abgeleitet. Hat eine Frau während der Ehe die gesellschaftlich wichtige Funktion von Erziehungs- und Betreuungsarbeit geleistet, so werden ihr für diese Zeit keine Beiträge gutgeschrieben. Bei Erreichen des Pensionsalters wird die Rente der Frau aufgrund der Beiträge des Mannes berechnet. Besonders gravierend wirkte sich diese Regelung für die geschiedene Frau aus, die während Jahren nicht erwerbstätig war. Alleinerziehende Frauen, welche aufgrund der Erziehungsarbeit nicht einer vollen Erwerbstätigkeit nachgehen können, waren durch dieses System ebenfalls benachteiligt. Diese Ausgestaltung der AHV-Gesetzgebung konnte den geänderten gesellschaftlichen Strukturen nicht mehr gerecht werden. Als vor über zwölf Jahren die Arbeiten für die 10. Revision in Angriff genommen wurden, stand neben dem Ziel der Kostenneutralität ein zweites Revisionsziel im Vordergrund: die Realisierung der Gleichberechtigung von Frau und Mann.

Im neuen System erhält die Frau einerseits für ihre Erziehungs- und Betreuungsarbeit Beiträge, die ihrem persönlichen AHV-Konto gutgeschrieben werden. Andererseits wird mit der 10. Revision das Anliegen der vom Zivilstand unabhängigen und individuellen Rente verwirklicht: das sogenannte Splitting. Einkommen aus Zeiten, in denen beide Personen verheiratet und noch nicht im gesetzlichen Rentenalter waren, werden zur Hälfte dem individuellen Konto des Ehegatten gutgeschrieben.

Fortschritte der Revision

Im neuen System der 10. AHV-Revision werden wichtige sozialpolitische Fortschritte verwirklicht. Viele der Fortschritte erfüllen langjährige Frauenanliegen. Fortschritte, die bei Ablehnung dieser Vorlage wieder zur Diskussion stehen. Deshalb die Frage: "Wollen wir diese Fortschritte mit einem Nein aufs Spiel setzen?"

Zu den Fortschritten im einzelnen. Ich möchte diese in fünf Punkten zusammenfassen:

1. Individualrentensystem

Mit der 10. AHV-Revision wird durch die Einführung des geschlechterneutralen Individualrentensystems ein längst fälliger und substantieller Schritt zur Gleichstellung von Frau und Mann getan. Erstmals wird die zivilstandsunabhängige Rente in der AHV-Gesetzgebung realisiert.

2. Anerkennung von Erziehungsarbeit

Erstmals wird die vorwiegend von Frauen geleistete Erziehungs- und Betreuungsarbeit anerkannt und als vollwertige Arbeit betrachtet. Die Aufgaben von Mutter und Hausfrau werden anerkannt. Das neue Gesetz verhindert die Benachteiligung durch Renteneinbussen bei Personen - vorwiegend bei Frauen -, die wegen Kindererziehung oder Betreuung von Angehörigen ihre Erwerbstätigkeit eingeschränkt oder unterbrochen haben. Erziehungs- und Betreuungsgutschriften anerkennen die gesellschaftlich wichtige Arbeit der Hausfrauen und Mütter nun auch finanziell.

3. Rentenalter der Frau

Zur Gleichstellung von Mann und Frau gehören aber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Der verfassungsmässige Gleichstellungsauftrag, der in anderen Bereichen schon zu bedeutenden Ver-

besserungen geführt hat, rechtfertigt die Angleichung des Rentenalters von Mann und Frau. Zur Einführung der Individualrente, der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften gehört auch die Korrektur des Rentenalters. Auch dafür gibt es einige stichhaltige Erklärungen:

Frauen haben erstens eine längere Lebenserwartung und haben damit verbunden eine gegenüber den Männern um 50% längere Rentenbezugsdauer.

Zweitens erhalten insbesondere Frauen mit Kindern durch die Erziehungsgutschriften mehr Rentenzuwachs, als sie ein allfälliger Rentenvorbezug kosten würde.

Drittens: Aufgrund der Fortschritte in der Gleichstellung hat sich die Ausbildungszeit der Frau markant verlängert, was zu besseren Chancen der Frau in der Arbeitswelt führt.

Wirft man überdies in der Rentenaltersfrage einen Blick über die Grenzen, stellt man fest, dass die Schweiz mit dem Rentenalter 64 im internationalen Vergleich gut bestehen kann: Länder wie Deutschland, Holland oder Schweden kennen das Rentenalter 65 für Frau und Mann. In Irland und Dänemark endet das Berufsleben sogar erst mit 66 respektive 67. In der Schweiz wird die Anhebung des Frauen-Rentenalters von 62 auf 64 Jahre in zwei Schritten eingeführt. Der erste erfolgt im Jahre 2001, der zweite im Jahre 2005.

4. Flexibilisierung des Rentenalters

Verbunden mit der Erhöhung ist die lange angestrebte Flexibilisierung des Rentenalters. Dies gilt sowohl für Frauen wie für Männer. Die durch die 10. AHV-Revision verwirklichte Möglichkeit, flexibel in den Ruhestand zu treten, nimmt auf individuelle Bedürfnisse Rücksicht und

ist daher als grosser sozialpolitischer Fortschritt zu werten. Es ist falsch, immer vom Rentenalter zu sprechen. Es geht bei dieser Revision nicht primär um die Erhöhung des Rentenalters, sondern um dessen Flexibilisierung. Diese Flexibilisierung wird mit der Einführung des sogenannten "Vorbezuges" verwirklicht. Frauen wie Männer können ihre Pension unter der Bedingung eines Vorbezugsabzuges früher beziehen. Dieser vorzugsbedingte Rentenabzug ist für Frauen sozial abgedeckt. Für Frauen, welche zwischen den Jahren 2001 und 2009 vom höheren Rentenalter betroffen sind, gilt für den Vorbezug nur der halbe Kürzungssatz von 3,4 anstelle von 6,8%. Die Rentenerhöhung tritt nicht sofort in Kraft, sondern das Rentenalter mit Vorbezugsmöglichkeit wird im Jahre 2001 auf 63 und im Jahr 2005 auf 64 Jahre angehoben. Dank dieser Übergangsregelung werden nur die Jahrgänge 1948 und jünger die Rentenerhöhung ohne vergünstigten Vorbezug in Kauf nehmen müssen. Diese Frauen - im Gegensatz zu den Jahrgängen 48 und älter - können bereits von den erkämpften Fortschritten in der Gleichstellung profitieren. Die Chancen jener Frauen in der Ausbildung und später im Beruf sind identisch mit jenen der Männer.

Die meisten Frauen erhalten aber durch die Erziehungsgutschriften mehr Rentenzuwachs, als sie eine vorzugsbedingte Rentenkürzung kosten würde. Konkret erhöhen die Erziehungsgutschriften die Renten zwischen 90 und 280 Franken. Also bedeutend mehr als die Vorbezugskürzung.

Ein Beispiel: Der höchstmögliche Abzug für eine Frau mit Maximalrente, die im Jahre 2004 mit 3,4% Abzug in Pension geht, beträgt nur 66 Franken. Der Minimalbetrag der Erziehungsgutschriften liegt aber schon bei 90 Franken.

Es ist ausserdem möglich, bereits während der Vorbezugsjahre ab 62 Ergänzungsleistungen zu erhalten. Der finanzielle Ausgleich des Vorbezuges durch Ergänzungsleistungen zeigt, dass die Erhöhung des Frauenrentenalters massiv überbewertet wird. Die Erhöhung des Rentenalters der Frau ist sozialpolitisch mehrfach abgedeckt.

Sie sehen, sehr verehrte Damen (und Herren), mit der gleichzeitigen Einführung des Vorbezuges ist also sichergestellt, dass den Frauen auch weiterhin ein AHV-Rentenbezug ab 62 Jahren möglich ist. Für die Männer gilt der Vorbezug um ein Jahr bereits mit Inkrafttreten der Revision. Nach vier Jahren wird für die Männer ein zweites Vorbezugsjahr eingeführt. Die Kürzung der Rente beträgt dabei 6,8% pro Jahr.

5. Neue Rentenformel

Als weiterer grundlegender Fortschritt der 10. AHV-Revision muss die solidarische Ausgestaltung gewertet werden. Dank der neuen Rentenformel bringen Rentenverbesserungen eine substantielle Verbesserung für Personen mit tiefem Einkommen. Dieser sogenannte erste Teil der 10. AHV-Revision wurde mit einem befristeten Bundesbeschluss bereits verwirklicht. Mit einem Nein zur 10. AHV-Revision würde er wieder in Gefahr gebracht. Von dieser neuen Rentenformel profitieren Frau und Mann, und sie gilt für Alt- und Neurenten. Die neue Rentenformel ändert nichts an den Beträgen der Mindest- und Maximalrenten. Durch die steilere Ausgestaltung im unteren Einkommensbereich verschiebt sie aber die Gewichtung zugunsten der kleineren Einkommen.

Auch hier kann ein einfaches Beispiel vieles verdeutlichen: Hatte ein verheiratetes Paar mit zwei Kindern und einem tiefen Einkommen ohne die 10. AHV-Revision eine Rente von 2'037 Franken, so erhalten sie

Es ist ausserdem möglich, bereits während der Vorbezugsjahre ab 62 Ergänzungsleistungen zu erhalten. Der finanzielle Ausgleich des Vorbezuges durch Ergänzungsleistungen zeigt, dass die Erhöhung des Frauenrentenalters massiv überbewertet wird. Die Erhöhung des Rentenalters der Frau ist sozialpolitisch mehrfach abgefedert.

Sie sehen, sehr verehrte Damen (und Herren), mit der gleichzeitigen Einführung des Vorbezuges ist also sichergestellt, dass den Frauen auch weiterhin ein AHV-Rentenbezug ab 62 Jahren möglich ist. Für die Männer gilt der Vorbezug um ein Jahr bereits mit Inkrafttreten der Revision. Nach vier Jahren wird für die Männer ein zweites Vorbezugsjahr eingeführt. Die Kürzung der Rente beträgt dabei 6,8% pro Jahr.

5. Neue Rentenformel

Als weiterer grundlegender Fortschritt der 10. AHV-Revision muss die solidarische Ausgestaltung gewertet werden. Dank der neuen Rentenformel bringen Rentenverbesserungen eine substantielle Verbesserung für Personen mit tiefem Einkommen. Dieser sogenannte erste Teil der 10. AHV-Revision wurde mit einem befristeten Bundesbeschluss bereits verwirklicht. Mit einem Nein zur 10. AHV-Revision würde er wieder in Gefahr gebracht. Von dieser neuen Rentenformel profitieren Frau und Mann, und sie gilt für Alt- und Neurenten. Die neue Rentenformel ändert nichts an den Beträgen der Mindest- und Maximalrenten. Durch die steilere Ausgestaltung im unteren Einkommensbereich verschiebt sie aber die Gewichtung zugunsten der kleineren Einkommen.

Auch hier kann ein einfaches Beispiel vieles verdeutlichen: Hatte ein verheiratetes Paar mit zwei Kindern und einem tiefen Einkommen ohne die 10. AHV-Revision eine Rente von 2'037 Franken, so erhalten sie

selbst bei einem Vorbezug mit Alter 62 im Jahre 2010 - Kürzung der Rente um 13,6% - mit 2'372 Franken mehr als nach geltendem Recht.

Dieser Punkt der 10. AHV-Revision ist sozialpolitisch bedeutend. Entsprechend sind auch die finanziellen Konsequenzen. Die Änderung der Rentenformel verursacht Kosten von 500 Millionen Franken jährlich. Die 10. AHV-Revision ist also nicht nur eine gerechte, sondern auch eine soziale AHV. Die gezielten Verbesserungen für schwächere Einkommensklassen bedeuten eine Abkehr vom Giesskannenprinzip. Diese Gedanken leiten über zu einigen kurzen Überlegungen der Finanzierung:

Finanzierung der AHV

Ich habe eingangs davon gesprochen, dass wir sorgsam mit dem grössten Sozialwerk der Schweiz umgehen müssen. Darunter verstehe ich, dass wir verpflichtet sind, die AHV auch langfristig auf gesunde finanzielle Beine zu stellen. Wir sind gegenüber den nachfolgenden Generationen verpflichtet, der AHV finanziell Sorge zu tragen. Ich möchte es unterlassen, Sie mit Zahlenbeispielen und Berechnungen bis ins Jahr 2020 zu überhäufen. Trotzdem einige Vergleiche: Es ist kein Geheimnis, dass immer mehr junge Erwerbstätige für die rentenbeziehenden älteren Menschen aufkommen müssen. Der damit angesprochene Generationenvertrag ist ein wichtiger Bestandteil der AHV, welcher auf der Solidarität zwischen Alt und Jung aufbaut. Diese Solidarität ist viel wert und muss entsprechend gepflegt werden. Die Bevölkerungsentwicklung der Schweiz zeigt aber auf, dass dieser Vertrag zwischen den Generationen mehr und mehr strapaziert wird. Dies bereitet mir Sorgen. Die Solidarität der Jungen kann nur gesichert werden, wenn auch sie einmal Aussicht auf eine gesicherte AHV haben. Daraus folgere ich, dass wir verpflichtet sind, nicht nur die wünschbaren Leistungen einer AHV zu beurteilen, sondern auch deren

selbst bei einem Vorbezug mit Alter 62 im Jahre 2010 - Kürzung der Rente um 13,6% - mit 2'372 Franken mehr als nach geltendem Recht.

Dieser Punkt der 10. AHV-Revision ist sozialpolitisch bedeutend. Entsprechend sind auch die finanziellen Konsequenzen. Die Änderung der Rentenformel verursacht Kosten von 500 Millionen Franken jährlich. Die 10. AHV-Revision ist also nicht nur eine gerechte, sondern auch eine soziale AHV. Die gezielten Verbesserungen für schwächere Einkommensklassen bedeuten eine Abkehr vom Giesskannenprinzip. Diese Gedanken leiten über zu einigen kurzen Überlegungen der Finanzierung:

Finanzierung der AHV

Ich habe eingangs davon gesprochen, dass wir sorgsam mit dem grössten Sozialwerk der Schweiz umgehen müssen. Darunter verstehe ich, dass wir verpflichtet sind, die AHV auch langfristig auf gesunde finanzielle Beine zu stellen. Wir sind gegenüber den nachfolgenden Generationen verpflichtet, der AHV finanziell Sorge zu tragen. Ich möchte es unterlassen, Sie mit Zahlenbeispielen und Berechnungen bis ins Jahr 2020 zu überhäufen. Trotzdem einige Vergleiche: Es ist kein Geheimnis, dass immer mehr junge Erwerbstätige für die rentenbeziehenden älteren Menschen aufkommen müssen. Der damit angesprochene Generationenvertrag ist ein wichtiger Bestandteil der AHV, welcher auf der Solidarität zwischen Alt und Jung aufbaut. Diese Solidarität ist viel wert und muss entsprechend gepflegt werden. Die Bevölkerungsentwicklung der Schweiz zeigt aber auf, dass dieser Vertrag zwischen den Generationen mehr und mehr strapaziert wird. Dies bereitet mir Sorgen. Die Solidarität der Jungen kann nur gesichert werden, wenn auch sie einmal Aussicht auf eine gesicherte AHV haben. Daraus folgere ich, dass wir verpflichtet sind, nicht nur die wünschbaren Leistungen einer AHV zu beurteilen, sondern auch deren

selbst bei einem Vorbezug mit Alter 62 im Jahre 2010 - Kürzung der Rente um 13,6% - mit 2'372 Franken mehr als nach geltendem Recht.

Dieser Punkt der 10. AHV-Revision ist sozialpolitisch bedeutend. Entsprechend sind auch die finanziellen Konsequenzen. Die Änderung der Rentenformel verursacht Kosten von 500 Millionen Franken jährlich. Die 10. AHV-Revision ist also nicht nur eine gerechte, sondern auch eine soziale AHV. Die gezielten Verbesserungen für schwächere Einkommensklassen bedeuten eine Abkehr vom Giesskannenprinzip. Diese Gedanken leiten über zu einigen kurzen Überlegungen der Finanzierung:

Finanzierung der AHV

Ich habe eingangs davon gesprochen, dass wir sorgsam mit dem grössten Sozialwerk der Schweiz umgehen müssen. Darunter verstehe ich, dass wir verpflichtet sind, die AHV auch langfristig auf gesunde finanzielle Beine zu stellen. Wir sind gegenüber den nachfolgenden Generationen verpflichtet, der AHV finanziell Sorge zu tragen. Ich möchte es unterlassen, Sie mit Zahlenbeispielen und Berechnungen bis ins Jahr 2020 zu überhäufen. Trotzdem einige Vergleiche: Es ist kein Geheimnis, dass immer mehr junge Erwerbstätige für die rentenbeziehenden älteren Menschen aufkommen müssen. Der damit angesprochene Generationenvertrag ist ein wichtiger Bestandteil der AHV, welcher auf der Solidarität zwischen Alt und Jung aufbaut. Diese Solidarität ist viel wert und muss entsprechend gepflegt werden. Die Bevölkerungsentwicklung der Schweiz zeigt aber auf, dass dieser Vertrag zwischen den Generationen mehr und mehr strapaziert wird. Dies bereitet mir Sorgen. Die Solidarität der Jungen kann nur gesichert werden, wenn auch sie einmal Aussicht auf eine gesicherte AHV haben. Daraus folgere ich, dass wir verpflichtet sind, nicht nur die wünschbaren Leistungen einer AHV zu beurteilen, sondern auch deren

Finanzierbarkeit. Die 10. AHV-Revision trägt diesen Bedenken Rechnung, denn sie steht für die - auch längerfristige - finanzielle Sicherung der AHV. Davon werden die Generationen unserer Kinder und Enkelkinder profitieren. Auch sie sollen später ein Anrecht auf gesicherte AHV-Leistungen haben.

Es wird hie und da gesagt, die finanziellen Überlegungen - und damit verbunden das Rentenalter - sollen erst in die 11. AHV-Revision einfließen.

Der AHV-Fonds wird ab dem Jahr 2001 jährlich Verluste von anfänglich 850 Millionen, anschliessend 1,2 Milliarden Franken, im Jahr 2002 2,5 Milliarden hinnehmen müssen. Im Jahre 2001 wird der Fonds ohne Rentenaltererhöhung bereits ein Defizit von 13 Milliarden Franken aufweisen. Diese Situation ist durch die vorgängig erwähnte demographische Entwicklung der Bevölkerung bedingt. Angesichts der erwähnten Zahlen finde ich es unverantwortlich, die Finanzierungsfrage - nur weil sie vielleicht im Wahljahr wenig populär ist - bis ins Jahr 2000 unter den Teppich zu kehren. Wir müssen die Chance wahrnehmen, heute die AHV längerfristig finanziell zu sichern. Tun wir dies nicht heute, werden uns Milliardenlöcher im AHV-Fonds unweigerlich zu rigoroseren Sparmassnahmen zwingen. Deshalb: "Lösen wir die Probleme heute, bevor sie uns über den Kopf wachsen."

Darum JA am 25. Juni

Gestatten Sie mir, sehr verehrte Damen (und Herren), zum Schluss nochmals die wichtigsten Gründe zusammenzufassen, die mich veranlassen, der 10. AHV-Revision überzeugt zuzustimmen:

Ich sage JA zur Erfüllung von langjährigen Frauenanliegen. Das angestrebte Revisionsziel der Gleichberechtigung zwischen Mann und

Frau wird erreicht. Die Errungenschaften für uns Frauen sind ausserordentlich. Diese Revision zu verwerfen, hiesse, alle diese lang erkämpften Errungenschaften zu gefährden.

Ich sage JA zum sozialpolitischen Fortschritt in der 10. AHV-Revision. Die mit der AHV-Revision verbundene neue Rentenformel stellt die sozial Schwächeren gezielt besser. Höhere Renten, Ergänzungsleistungen - auch während der Vorbezugszeit - und der privilegierte Vorbezugssatz für Frauen gestalten die 10. AHV-Revision sozial aus. Ich sage deshalb JA zur Solidarität mit den sozial Schwächeren.

Ich sage JA zum zeitgemässen, eigenständigen Rentenanspruch der Frau. Durch das neu eingeführte Splitting-Modell werden Benachteiligungen der Frau aufgehoben. Damit werden wir Frauen bessergestellt. Ob verheiratet, verwitwet, geschieden oder ledig. Als Erwerbstätige wie auch als Mutter.

Ich sage JA zur Anerkennung der vorwiegend von Frauen geleisteten Erziehungs- und Betreuungsarbeit. Dank Gutschriften werden diese Aufgaben auch finanziell anerkannt.

Ich sage JA zur Einführung des verfassungsmässigen Gleichstellungsauftrages auf allen Ebenen. Dies bringt auch für die Männer Vorteile; sie erhalten erstmals eine Witwerrente.

Ich sage JA zu meiner Mitverantwortung für das finanzielle Gleichgewicht des AHV-Finanzhaushaltes. Das grösste Sozialwerk der Schweiz muss langfristig gesichert sein. Davon profitieren die Generationen unserer Kinder und Enkelkinder. Auch sie sollen einen ungefährdeten Anspruch auf Leistungen haben.

Ich sage zudem JA zur 10. AHV-Revision, weil sie das langjährige Postulat des flexiblen Rentenalters verwirklicht. Mit der Revision erhalten Frauen und Männer die Möglichkeit, ihr Rentenalter entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen flexibel zu wählen.

Alle diese Gründe sprechen für ein klares JA zur 10. AHV-Revision am 25. Juni!

Gleichzeitig mit der Vorlage der 10. AHV-Revision müssen wir über die Volksinitiative der Sozialdemokratischen Partei und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes mit dem irreführenden Titel "für den Ausbau von AHV und IV" abstimmen. Lassen Sie mich ganz kurz die wesentlichsten Inhalte und meine Gründe für ein klares Nein zu dieser überrissenen und gefährlichen Volksinitiative darlegen:

Nebst einem aus finanzpolitischer Sicht unverantwortlichen Ausbau der AHV werden durch die Initiative verschiedene Anliegen zur Abstimmung gebracht, welche durch die 10. AHV-Revision sowie durch das neue Freizügigkeitsgesetz ausreichend Berücksichtigung finden. Das Hauptanliegen der Initiative besteht im Ausbau der Leistungen von AHV und IV, in der Einführung der Ruhestandsrente nach dem 62. Lebensjahr und in Forderungen nach Splitting, Betreuungs- und Erziehungsgutschriften.

Die Initiative ist finanziell nicht verkraftbar. Sie verursacht Mehrkosten von 4,5 Milliarden Franken pro Jahr und gefährdet damit das Gleichgewicht des 3-Säulen-Prinzips und die finanzielle Sicherung der AHV. Die Initiative ist ein Anschlag auf die bewährte berufliche Vorsorge. Ein Ausbau der ersten Säule ist weder aus demographischer noch aus finanzieller oder volkswirtschaftlicher Sicht verantwortbar. Die geforderte masslose Leistungsaufstockung würde in wenigen Jahren zu

gravierenden Finanzierungslücken und damit zu einer Gefährdung des Generationenvertrages führen. Mit der 10. AHV-Revision werden die Anliegen aus Frauensicht wesentlich besser erfüllt.

Mit der 10. AHV-Revision werden die wichtigen frauenspezifischen Anliegen verwirklicht, ohne die finanziell unverantwortlichen Mehrkosten der SPS/SGB-Initiative zu verursachen. Deshalb sage ich entschlossen Ja zur 10. AHV-Revision und Nein zur Initiative von SPS und SGB.

Ich habe eingangs von der herausragenden Bedeutung der Alters- und Hinterlassenenversicherung für unser Land gesprochen. Das "Wesensmerkmal" AHV muss für uns Schweizerinnen (und Schweizer) erhalten und längerfristig gesichert bleiben. Dies sowie die zentralen Errungenschaften aus Frauensicht sind für mich die Gründe, der 10. AHV-Revision zuzustimmen und die SPS/SGB-Volksinitiative zu verwerfen.

Sehr verehrte Damen (und Herren), ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit.